

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 2 BvQ 19/04 -

In dem Verfahren

über den Antrag

des Herrn Hans-Joachim Z i m m e r ,
Steingrubenweg 14, 73230 Kirchheim u. T.,

im Wege der e i n s t w e i l i g e n A n o r d n u n g
wie folgt zu beschließen:

1. Der Antragsteller ist einmalig zur am 23. Mai 2004 stattfindenden Wahl des Bundespräsidenten berechtigt, sich selber als Wahlvorschlag beim Präsidenten des Deutschen Bundestages einzubringen.
2. Die Bundesversammlung wird einmalig zur am 23. Mai 2004 stattfindenden Wahl des Bundespräsidenten verpflichtet, diesen Wahlvorschlag so zu behandeln, als ob er formell richtig nach § 9 Abs. 1 Satz 1 BPräsWahlG von einem Mitglied der Bundesversammlung eingereicht worden ist.
3. Der Beschluss ist der Bundesversammlung am 23. Mai 2004 unmittelbar nach der Konstituierung der Versammlung durch Gerichtsdienere zuzustellen.
4. Der Präsident des Bundestages Wolfgang Thierse in seiner Funktion als Abgeordneter des Bundestages wird vom Gericht unter Beifügung der Zustimmungserklärung des Antragstellers verpflichtet, den Antragsteller unmittelbar nach der Konstituierung der Bundesversammlung formell und gesetzeskonform nach § 9 Abs. 1 Satz 1 BPräsWahlG bei sich selber in seiner Funktion als Präsident des Bundestages und Sitzungsleiter der Bundesversammlung als Wahlvorschlag einzureichen.
5. Dem Organ Bundesversammlung wird untersagt, im Rahmen der für den 23. Mai 2004 einberufenen Versammlung den Nachfolger des Bundespräsidenten Johannes Rau zu wählen, solange nicht durch Gesetz und/oder Geschäftsordnung qualifizierte rechtliche Grundlagen für die Wahl des Bundespräsidenten und alle damit zusammenhängenden Handlungen installiert worden sind.

6. Der Beschluss ist am Sonntag, 23. Mai 2004, unmittelbar nach der Eröffnung der Sitzung der Bundesversammlung an deren Tagungsort Bundestag, Platz der Republik 1, 11011 Berlin, und den dort als Sitzungsleiter fungierenden und dann anwesenden Präsidenten des Bundestages Wolfgang Thierse durch einen Gerichtsvollzieher zuzustellen und dem vom Gericht oder dem für die Zustellung der Klage zuständigen Amtsgericht Berlin-Tiergarten zu benennenden Gerichtsvollzieher für die sonntägliche Zustellung des Beschlusses eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen.

hat die 1. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch die Richter Broß,

Di Fabio

und Gerhardt

gemäß § 32 Abs. 1 in Verbindung mit § 93d Abs. 2 Satz 1 BVerfGG in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473) am 19. Mai 2004 einstimmig beschlossen:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird zurückgewiesen, weil die in der Hauptsache zu erhebende Verfassungsbeschwerde bereits wegen fehlender Beschwerdebefugnis gemäß § 90 Abs. 1 BVerfGG unzulässig wäre.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Broß

Di Fabio

Gerhardt



Ausgefertigt

Di Fabio
Amtsinspektorin

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Bundesverfassungsgerichts